

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0307/2007

30.8.2007

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und den Ausbau von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen
(KOM(2005)0625 – C6-0422/2005 – 2005/0248(COD))

Ausschuss für Kultur und Bildung

Berichterstatter: Nikolaos Sifunakis

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	20
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN	24
VERFAHREN.....	45

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und den Ausbau von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen

(KOM(2005)0625 – C6-0422/2005 – 2005/0248(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2005)0625)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 285 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0422/2005),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur und Bildung und der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A6-0307/2007),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 1

(1) Die Entschließung des Rates vom 5. Dezember 1994 über die Förderung der Bildungsstatistik in der Europäischen Union hat es der Kommission **und** den Mitgliedstaaten auferlegt, **Maßnahmen für** den Aufbau **einschlägiger** Statistiken **zu ergreifen**.

(1) Die Entschließung des Rates vom 5. Dezember 1994 über die Förderung der Bildungsstatistik in der Europäischen Union hat es der Kommission auferlegt **in enger Zusammenarbeit mit** den Mitgliedstaaten den Aufbau **von** Statistiken **über allgemeine und berufliche Bildung voranzutreiben**.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 2
Erwägung 2 a (neu)

(2a) Um diese Ziele zu erreichen, müssen sich die europäischen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung an die Anforderungen der Wissensgesellschaft, die Bedürfnisse eines gesteigerten Bildungsniveaus und einer verbesserten Qualität der Beschäftigung anpassen. Statistiken über die allgemeine und berufliche Bildung sind von höchster Bedeutung als Grundlage für politische Entscheidungen.

Änderungsantrag 3
Erwägung 5

(5) Der Rat hat im Juni 2005 Schlussfolgerungen über „neue Indikatoren im Bereich der allgemeinen und der beruflichen Bildung“ angenommen. Darin fordert der Rat die Kommission auf, ihm in neun bestimmten Bildungsbereichen Strategien und Vorschläge für die Entwicklung neuer Indikatoren zu unterbreiten.

(5) Der Rat hat im Juni 2005 Schlussfolgerungen über „neue Indikatoren im Bereich der allgemeinen und der beruflichen Bildung“ angenommen. Darin fordert der Rat die Kommission auf, ihm in neun bestimmten Bildungsbereichen Strategien und Vorschläge für die Entwicklung neuer Indikatoren zu unterbreiten, ***und betonte ferner, dass bei der Entwicklung neuer Indikatoren die Kompetenz der Mitgliedsstaaten bezüglich der Organisation ihrer eigenen Bildungssysteme umfassend berücksichtigt werden müsse und dass dies weder übermäßige administrative oder finanzielle Belastungen für die betroffenen Organisationen und Einrichtungen noch eine zwangsläufige Vervielfachung der für die Fortschrittsüberwachung verwendeten Indikatoren nach sich ziehen dürfe.***

Änderungsantrag 4
Erwägung 7 a (neu)

(7a) Bei der Anwendung dieser Verordnung sollte der Begriff „benachteiligte Menschen auf dem

Arbeitsmarkt“, wie er in den Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten¹ erwähnt wird, berücksichtigt werden.

¹ *ABl. L 205 vom 6.8.2005, S. 21.*

Begründung

Um eine präzise Abbildung der Realität durch Statistiken zu erzielen, ist die Berücksichtigung des Begriffes und seiner Definition notwendig. Dadurch wird verdeutlicht, welche die benachteiligten Gruppen auf dem Arbeitsmarkt sind. Gemäß den Leitlinien für die beschäftigungspolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten sind benachteiligte Personen „Menschen, die auf dem Arbeitsmarkt mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sind, wie Schulabbrecher, gering qualifizierte Arbeitskräfte, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und Angehörige ethnischer Minderheiten.“

Änderungsantrag 5 Erwägung 8

(8) Die Kommission (Eurostat) erhebt Daten über die betriebliche Bildung gemäß der „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik der betrieblichen Bildung“. Es ist jedoch ein breiterer gesetzlicher Rahmen notwendig, damit die Erstellung und der Ausbau von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen, die zumindest alle einschlägigen bestehenden und geplanten Aktivitäten einschließen, nachhaltig gewährleistet werden können. Die Kommission (Eurostat) erhebt im Rahmen einer gemeinsamen Aktion mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und dem Statistischen Institut der UNESCO (UIS) (im Allgemeinen als „UOE-Datenerhebung“ bezeichnet) auf freiwilliger Basis jährliche Bildungsdaten bei den Mitgliedstaaten. Die Kommission (Eurostat) erhebt auch Daten über die allgemeine und berufliche Bildung und das lebenslange Lernen mittels anderer Haushaltserhebungen wie der Arbeitskräfteerhebung der Europäischen Union und der Statistiken der Europäischen

(8) Die Kommission (Eurostat) erhebt Daten über die betriebliche Bildung gemäß der „Verordnung **(EG) Nr. 1552/2005** des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 7. September 2005** über die Statistik der betrieblichen Bildung“. Es ist jedoch ein breiterer gesetzlicher Rahmen notwendig, damit die Erstellung und der Ausbau von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen, die zumindest alle einschlägigen bestehenden und geplanten Aktivitäten einschließen, nachhaltig gewährleistet werden können. Die Kommission (Eurostat) erhebt im Rahmen einer gemeinsamen Aktion mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und dem Statistischen Institut der UNESCO (UIS) (im Allgemeinen als „UOE-Datenerhebung“ bezeichnet) auf freiwilliger Basis jährliche Bildungsdaten bei den Mitgliedstaaten. Die Kommission (Eurostat) erhebt auch Daten über die allgemeine und berufliche Bildung und das lebenslange Lernen mittels anderer Haushaltserhebungen wie der Arbeitskräfteerhebung der Europäischen

Union über Einkommen und Lebensbedingungen sowie ihrer Ad-hoc-Module.

Union und der Statistiken der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen sowie ihrer Ad-hoc-Module.

Änderungsantrag 6
Erwägung 8 a (neu)

(8a) Da der Prozess der Formulierung und Durchführung einschlägiger Maßnahmen im Bereich Bildung und lebenslanges Lernen von Natur aus dynamisch ist und sich an wandelnde Bedingungen anpassen muss, sollte der regulatorische Rahmen für die statistischen Erhebungen in gewissen Grenzen und genau festgelegtem Rahmen ebenfalls Flexibilität aufweisen und zwar unter Berücksichtigung der Belastungen für die Unternehmen und die Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 7
Erwägung 10 a (neu)

(10a) Die vorliegende Richtlinie garantiert die umfassende Wahrung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Änderungsantrag 8
Erwägung 12 a (neu)

Es ist angebracht, eine Befugnis zum Erlass von Durchführungsvorschriften für diese Verordnung vorzusehen. Die Regeln werden gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹ festgelegt.

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch die Entscheidung 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

Änderungsantrag 9
Erwägung 12 b (neu)

(12b) Insbesondere sollte die Kommission befugt sein, die Themen dieser Erhebungen, deren besondere Merkmale je nach politischen oder technischen Erfordernissen, die Aufschlüsselung von Merkmalen, den Erhebungszeitraum und die Fristen für die Übermittlung der Ergebnisse, die Qualitätsanforderungen – einschließlich der erforderlichen Präzision – und den Rahmen für die Qualitätsberichterstattung festzulegen und entsprechend zu spezifizieren. Diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite, mit denen nicht wesentliche Bestimmungen geändert oder zur Ergänzung dieser Verordnung neue nicht wesentliche Bestimmungen hinzugefügt werden, sollten im Wege des Regelungsverfahrens gemäß Artikel 5a des Beschlusses des Rates 1999/468/EG¹ ergriffen werden.

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch die Entscheidung 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

Änderungsantrag 10
Artikel 2 Buchstabe e a (neu)

(ea) unter „Mikrodaten“ sind statistische Einzeldaten zu verstehen;

Änderungsantrag 11
Artikel 2 Buchstabe e b (neu)

(eb) unter „vertrauliche Daten“ sind Daten zu verstehen, die nur eine indirekte

Identifizierung der betreffenden statistischen Einheiten gestatten, gemäß Verordnung (EG) Nr. 322/97 und Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90.

Änderungsantrag 12
Artikel 4 Absatz 1 Spiegelstrich 4

– Verbesserung der Datenqualität, **insbesondere** der Vergleichbarkeit, Genauigkeit **und** Aktualität.

– Verbesserung der Datenqualität **im Zusammenhang mit dem Qualitätsrahmen, damit folgende Aspekte berücksichtigt werden:**

- **Relevanz,**
- Genauigkeit,
- Aktualität **und Pünktlichkeit,**
- **Zugänglichkeit und Klarheit,**
- Vergleichbarkeit **und**
- **Kohärenz.**

Änderungsantrag 13
Artikel 4 Absatz 1 Spiegelstrich 5

Verbesserung von Verbreitung, Zugänglichkeit und Dokumentation der statistischen Informationen.

entfällt

Änderungsantrag 14
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz nach den Spiegelstrichen

Dabei **wird** von der Kommission berücksichtigt, welche Kapazitäten in den Mitgliedstaaten für die Erhebung und Verarbeitung der Daten sowie für die Entwicklung von Konzepten und Methoden zur Verfügung stehen.

Dabei **soll** von der Kommission berücksichtigt **werden**, welche Kapazitäten in den Mitgliedstaaten für die Erhebung und Verarbeitung der Daten sowie für die Entwicklung von Konzepten und Methoden zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 15
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3

Gegebenenfalls werden regionale **und geschlechtsspezifische** Merkmale der erhobenen Daten besonders beachtet und berücksichtigt.

Gegebenenfalls werden regionale Merkmale der erhobenen Daten besonders beachtet und berücksichtigt. **Gegebenenfalls werden die erhobenen Daten systematisch nach Geschlecht aufgeschlüsselt.**

Änderungsantrag 16
Artikel 4 Absatz 3

3. Im Falle größerer neuer Datenanforderungen oder wenn eine unzureichende Qualität der Daten festgestellt wird, leitet die Kommission (Eurostat) Pilotuntersuchungen ein, die von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, bevor eine Datenerhebung vorgenommen wird. Anhand der Pilotuntersuchungen soll die Durchführbarkeit der betreffenden Datenerhebung bewertet werden, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit der Daten gegen die Erhebungskosten und den Meldeaufwand der Unternehmen abzuwägen sind.

3. Im Falle größerer neuer Datenanforderungen oder wenn eine unzureichende Qualität der Daten festgestellt wird, leitet die Kommission (Eurostat) Pilotuntersuchungen ein, die von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, bevor eine Datenerhebung vorgenommen wird. Anhand der Pilotuntersuchungen soll die Durchführbarkeit der betreffenden Datenerhebung bewertet werden, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit der Daten gegen die Erhebungskosten und den Meldeaufwand der Unternehmen abzuwägen sind. **Pilotstudien führen jedoch nicht notwendigerweise zu entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen.**

Änderungsantrag 17
Artikel 5

Soweit für die Erstellung der Gemeinschaftsstatistiken erforderlich, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) die **individuellen** Mikrodaten gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften für die Übermittlung vertraulicher Daten, wie sie in der Verordnung Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken und in der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der

Soweit für die Erstellung der Gemeinschaftsstatistiken erforderlich, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) die **vertraulichen** Mikrodaten **aus Stichprobenerhebungen** gemäß den Gemeinschaftsbestimmungen über die Übermittlung von Daten, die unter die Geheimhaltungspflicht fallen, wie sie in den Verordnungen (EG) Nr. 322/97 und (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die übermittelten Daten keine direkte Identifizierung der statistischen Einheiten (Einzelpersonen) ermöglichen.

Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die übermittelten Daten keine direkte Identifizierung der statistischen Einheiten (Einzelpersonen) ermöglichen.

Änderungsantrag 18
Artikel 6 Absatz 1

1. Die Maßnahmen zur **Durchführung** dieser Verordnung, einschließlich der aufgrund der wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen bei der Erhebung, Übermittlung und Verarbeitung der Daten erforderlichen Maßnahmen, werden nach dem **Verfahren von** Artikel 7 Absatz 2 festgelegt.

1. Die **folgenden** Maßnahmen zur **Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen** dieser Verordnung **durch Ergänzung**, einschließlich der aufgrund der wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen bei der Erhebung, Übermittlung und Verarbeitung der Daten erforderlichen Maßnahmen, werden nach dem **Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß** Artikel 7 Absatz 2a festgelegt, um die Übermittlung qualitativ hochwertiger Daten zu garantieren.

Änderungsantrag 19
Artikel 6 Absatz 2

2. Die Durchführungsmaßnahmen für die in Artikel 4 Absatz 1 genannten statistischen Maßnahmen betreffen: **entfällt**

Änderungsantrag 20
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a

a) die Auswahl und Beschreibung, **Anpassung und Änderung** der von den Bereichen abgedeckten Themen und ihrer Merkmale,

a) die Auswahl und Beschreibung der von den Bereichen abgedeckten Themen und ihrer Merkmale **entsprechend politischen oder technischen Erfordernissen**,

Änderungsantrag 21
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c

c) **die Periodizität** und die Fristen für die Übermittlung der Ergebnisse.

c) **den Beobachtungszeitraum** und die Fristen für die Übermittlung der Ergebnisse,

Änderungsantrag 22
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c a (neu)

*ca) die Qualitätsanforderungen,
einschließlich der erforderlichen
Genauigkeit,*

Änderungsantrag 23
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c b (neu)

*cb) den Rahmen für die Berichterstattung
über die Qualität.*

Änderungsantrag 24
Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 (neu)

*Wenn diese Maßnahmen dazu führen, dass
die bestehenden Datensammlungen
erheblich erweitert werden oder neue
Datensammlungen oder -erhebungen
angelegt bzw. durchgeführt werden
müssen, so stützen sich die
Durchführungsbeschlüsse auf eine Kosten-
Nutzen-Analyse als Teil einer umfassenden
Analyse der Auswirkungen und Folgen, die
den Nutzen dieser Maßnahmen, die Kosten
für die Mitgliedstaaten und den
Beantwortungsaufwand berücksichtigt.*

Änderungsantrag 25
Artikel 6 Absatz 3 Einleitung

3. *Wenn* diese Maßnahmen *angenommen
sind, wird* insbesondere Folgendes zu
berücksichtigen *sein*:

3. *Diese* Maßnahmen *sollen* insbesondere
Folgendes berücksichtigen:

Änderungsantrag 26
Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe -a a (neu)

*-aa) für alle Bereiche: den Aufwand, der
für Bildungseinrichtungen und
Einzelpersonen entstehen kann;*

Änderungsantrag 27
Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe -a b (neu)

-ab) für alle Bereiche: die Ergebnisse der Pilotstudien nach Artikel 4 Absatz 3;

Änderungsantrag 28
Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a

a) für den Bereich 1: die jüngsten Vereinbarungen zwischen UIS, OECD und Eurostat über die Konzepte und Definitionen, das Datenerhebungsformat ***und*** die Datenverarbeitung;

a) für den Bereich 1: die jüngsten Vereinbarungen zwischen UIS, OECD und Eurostat über die Konzepte und Definitionen, das Datenerhebungsformat, die Datenverarbeitung ***sowie die Periodizität und die Fristen für die Übermittlung von Daten;***

Änderungsantrag 29
Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b

b) für den Bereich 2: die Ergebnisse der ***erstmaligen Durchführung der Erhebung*** über Erwachsenenbildung ***in 2005-2007*** und deren ***Weiterentwicklung;***

b) für den Bereich 2: die Ergebnisse der ***Pilotuntersuchung*** über Erwachsenenbildung ***aus den Jahren 2005 bis 2007*** und deren ***Weiterentwicklungsbedarf;***

Änderungsantrag 30
Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c

c) für den Bereich 3: ***der spezifische Kontext der herangezogenen Quellen, deren Verwendung eine eingehende Prüfung des Bedarfs und die Feststellung vorausgegangen sind, dass die benötigten Statistiken in den vorhandenen Quellen nicht zur Verfügung stehen.***

c) für den Bereich 3: ***die Verfügbarkeit und Angemessenheit sowie der rechtliche Kontext bereits bestehender Gemeinschaftsdaten nach eingehender Prüfung aller vorhandenen Datenquellen.***

Änderungsantrag 31
Artikel 6 Absatz 3 a (neu)

3a. Gegebenenfalls werden, sofern eine objektiv begründete Notwendigkeit besteht, begrenzte Ausnahmeregelungen und

Übergangszeiten für Mitgliedstaaten gemäß dem Regelungsverfahren nach Artikel 7 Absatz 2 verabschiedet.

Änderungsantrag 32
Artikel 7 Absatz 1

1. Die Kommission wird durch den Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.

1. Die Kommission wird durch den **im Rahmen des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom¹ des Rates eingesetzten** Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.

¹ *ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.*

Änderungsantrag 33
Artikel 7 Absatz 2 a (neu)

2a. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Änderungsantrag 34
Artikel 7 Absatz 3

3. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

entfällt

Änderungsantrag 35
Anhang Bereich 1 Nummer 3 Absatz 1

Über **Lernende, Lehrende und Ausgaben** sind Daten zu erheben, **die es ermöglichen**, für die eingesetzten Mittel, das Verfahren und **das Ergebnis** der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung Indikatoren **zu berechnen**.

Es sind Daten zu erheben über

- a) Einschreibung von Studenten einschließlich der Merkmale der Studenten,**
- b) Zugänge,**
- c) Absolventen und Abschlüsse,**

- d) Bildungsausgaben,*
- e) Lehrpersonal,*
- f) erlernte Fremdsprachen,*
- g) Klassenstärken.*

Die erfassten Daten sollen es ermöglichen, Indikatoren für die eingesetzten Mittel, die Verfahren und die Ergebnisse der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu erstellen.

Änderungsantrag 36

Anhang Bereich 1 „Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung“ Nummer 4

Soweit nichts anderes angegeben ist, sind die Daten und Metadaten innerhalb der Fristen zu übermitteln, die die Kommission (Eurostat) mit den nationalen Stellen vereinbart hat.

Soweit nichts anderes angegeben ist, sind die Daten und Metadaten innerhalb der Fristen zu übermitteln, die die Kommission (Eurostat) mit den nationalen Stellen vereinbart hat - **und zwar unter Berücksichtigung der jüngsten Vereinbarungen zwischen UIS, OECD und der Kommission (Eurostat).**

Änderungsantrag 37

Anhang Bereich 2 „Beteiligung von Erwachsenen am lebenslangen Lernen“ Nummer 1

Das Ziel dieser **Datenerhebung** ist es, vergleichbare Daten über die Beteiligung bzw. Nichtbeteiligung Erwachsener am lebenslangen Lernen bereitzustellen.

Das Ziel dieser **Erhebung** ist es, vergleichbare Daten über die Beteiligung bzw. Nichtbeteiligung Erwachsener am lebenslangen Lernen bereitzustellen.

Änderungsantrag 38

Anhang Bereich 2 „Beteiligung von Erwachsenen am lebenslangen Lernen“ Nummer 2

Die statistische Einheit ist die Einzelperson; erfasst wird wenigstens die Bevölkerung im Alter von 25 bis 64 Jahren. Werden Angaben durch Befragungen erhoben, so **ist** die Beantwortung durch Stellvertreter nach Möglichkeit **zu vermeiden**.

Die statistische Einheit ist die Einzelperson; erfasst wird wenigstens die Bevölkerung im Alter von 25 bis 64 Jahren. Werden Angaben durch Befragungen erhoben, so **soll** die Beantwortung durch Stellvertreter nach Möglichkeit **vermieden werden**.

Änderungsantrag 39

Anhang Bereich 2 „Beteiligung von Erwachsenen am lebenslangen Lernen“ Nummer 3

Der Kommission (Eurostat) sind Mikrodaten über die Teilnahme an Lerntätigkeiten und deren Merkmale zu übermitteln. Des Weiteren sind soziodemografische Angaben zu erheben. Angaben der Befragten über eigene Fertigkeiten **und die Teilnahme** an sozialen und kulturellen Tätigkeiten sind **ebenfalls** zu erheben, in erster Linie als erläuternde *Variablen*, die für die weitere Analyse der Profile von Teilnehmern bzw. Nichtteilnehmern von Nutzen sind.

Bei der Erhebung werden folgende Themen erfasst:

- a) Beteiligung bzw. Nichtbeteiligung an Lerntätigkeiten,**
- b) Merkmale dieser Lerntätigkeiten,**
- c) Angaben der Befragten über eigene Fertigkeiten,**
- d) soziodemografische Angaben.**

Daten über Beteiligung an sozialen und kulturellen Tätigkeiten sind **auf freiwilliger Basis ebenfalls** zu erheben, in erster Linie als erläuternde *Variable*, die für die weitere Analyse der Profile von Teilnehmern bzw. Nichtteilnehmern von Nutzen sind.

Änderungsantrag 40

Anhang Bereich 2 „Beteiligung von Erwachsenen am lebenslangen Lernen“ Nummer 3 a (neu)

3a. Datenquellen und Stichprobengröße

Als Datenquelle dient eine Stichprobenerhebung. Um den Beantwortungsaufwand zu verringern, können Verwaltungsdaten verwendet werden. Die Stichprobengröße wird nach Maßgabe der Präzisionsanforderungen, die als effektive nationale Stichprobengröße nicht mehr als 5.000 Einzelpersonen vorsehen sollen, berechnet, wobei von einer einfachen Stichprobenauswahl nach dem

Zufallsprinzip auszugehen ist. Innerhalb dieser Beschränkungen ist spezifischen Untergruppen bei der Stichprobenauswahl besondere Beachtung zu schenken.

Änderungsantrag 41
Anhang Bereich 2 Nummer 4

Die Daten sind alle fünf Jahre **bereit zu stellen**.

Die Daten sind alle fünf Jahre **zu erheben**.
Das erste Jahr der Anwendung ist frühestens 2010.

Änderungsantrag 42
Anhang Bereich 3 „Sonstige Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen Nummer 2
einleitender Teil

Weitere Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen **könnten** sich **insbesondere** auf folgende Gesichtspunkte beziehen:

Weitere Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen **sollen** sich auf folgende Gesichtspunkte beziehen:

Änderungsantrag 43
Anhang Bereich 3 Nummer 2 Buchstabe c

c) Statistiken über Bildung und soziale Eingliederung, die auf Gemeinschaftsebene für Überwachung politischer Maßnahmen im Bereich Armut **und** soziale Eingliederung benötigt werden.

c) Statistiken über Bildung und soziale Eingliederung, die auf Gemeinschaftsebene für Überwachung politischer Maßnahmen im Bereich Armut, soziale Eingliederung **und Eingliederung von Migranten** benötigt werden.

Änderungsantrag 44
Anhang Bereich 3 „Sonstige Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen“ Nummer 2
letzter Absatz

Die für die **in diesem Abschnitt** aufgeführten **Bereiche** erforderlichen Daten **werden zumeist** aus vorhandenen statistischen **oder anderen** Datenquellen (z. **B. im Bereich der Sozial- oder Wirtschaftsstatistiken**) gewonnen.

Die für die **oben** aufgeführten **Aspekte** erforderlichen Daten **sollen** aus vorhandenen statistischen Datenquellen **der Gemeinschaft** gewonnen **werden**.

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeiner Kontext

Die Erstellung vergleichbarer Statistiken und Indikatoren über allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen auf der Ebene der Europäischen Union ist von stetig wachsender Bedeutung für die Europäische Union. Die Daten dienen der Überwachung des Fortschritts auf dem Weg zur Umsetzung der Lissabonner Ziele und tragen außerdem dazu bei, dass die offene Methode der Koordinierung im Zusammenhang mit dem „Arbeitsprogramm allgemeine und berufliche Bildung 2010“ voll zum Tragen kommen kann.

Vergleichbare Statistiken werden außerdem benötigt, um Strategien für Bildung und lebenslanges Lernen zu entwickeln und deren Fortschritte zu überwachen. Sie sind von wesentlicher Bedeutung für die Konzeption von Maßnahmen in den Bereichen Forschung, Innovation, Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung.

2. Bestehendes Rahmenwerk und Notwendigkeit eines neuen Rechtsrahmens

Die Statistiken der Gemeinschaft über allgemeine und berufliche Bildung wurden im letzten Jahrzehnt auf der Grundlage einer Länderübereinkunft (Gentleman Agreement) aufgebaut, und zwar als Reaktion auf die Entschließung des Rates vom 5. Dezember 1994 zur Förderung der Statistik über die allgemeine und berufliche Bildung in der Europäischen Union¹.

Statistische Daten über Bildungsfragen werden von den Mitgliedstaaten erhoben und jährlich auf freiwilliger Basis an die Kommission (Eurostat) übermittelt; dies geschieht in einer gemeinsamen Aktion mit OECD und dem UNESCO Institut für Statistik und läuft unter dem Namen „UOE Datenerhebung“. Eurostat erhebt auch Daten über Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen über andere Quellen wie beispielsweise im Rahmen der Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft² und im Rahmen einer Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen³. Statistische Daten über die berufliche Fortbildung in Unternehmen werden ebenfalls erhoben, und zwar im Rahmen von Verordnung (EG) Nr. 1552/2005⁴.

Indessen stehen seit der Lissabonner Strategie des Europäischen Rates die allgemeine und berufliche Bildung sowie das lebenslange Lernen im Mittelpunkt der EU-Strategie für Entwicklung und Beschäftigung. Folglich müssen sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Kommission die Notwendigkeit eines neuen Rechtsrahmens anerkennen, um die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken zu regulieren und zu formalisieren, damit ein leistungsfähiges System für den Aufbau von Statistiken in diesen Bereichen geschaffen werden kann.

¹ ABl. C 374 vom 30.12.2004, S. 4-6.

² Verordnung (EG) Nr. 2104/2002 (ABl. L 324 vom 29.11.2002, S. 14).

³ Verordnung (EG) Nr. 1983/2003 (ABl. L 298 vom 17.11.2003, S. 34).

⁴ ABl. L 225 vom 30.9.2005, S. 1.

3. Der Vorschlag

Ziel des Vorschlags ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die systematische Erstellung von gemeinschaftlichen Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen mit Ausnahme der betrieblichen Berufsbildung, die bereits in Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 abgedeckt ist.

Die Rechtsgrundlage des Vorschlags bildet Artikel 285 des EG-Vertrags, demzufolge die Erstellung der Gemeinschaftsstatistiken unter Wahrung der Unparteilichkeit, der Zuverlässigkeit, der Objektivität, der wissenschaftlichen Unabhängigkeit, der Kostenwirksamkeit und der statistischen Geheimhaltung erfolgt, wobei der Wirtschaft dadurch keine übermäßigen Belastungen entstehen dürfen.

Der Vorschlag zielt ab auf die Erhebung von statistischen Daten in drei Bereichen

- a) Bereich 1: Statistiken über die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung,
- b) Bereich 2: Statistiken über die Beteiligung von Erwachsenen am lebenslangen Lernen,
- c) Bereich 3: Sonstige Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen z.B. Statistiken über Humankapital oder über den sozialen und wirtschaftlichen Nutzen der Bildung (Statistiken, die nicht unter die Bereiche 1 und 2 fallen).

Spezielle Vorgaben betreffend Ziel, Umfang und Gegenstand der Befragungen sowie betreffend die Periodizität der übermittelten Daten für diese drei Bereiche werden im Anhang festgelegt.

Der Vorschlag sieht vor, dass die Statistiken u. a. mit Hilfe folgender statistischer Einzelmaßnahmen produziert werden:

- Regelmäßige Lieferung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen durch die Mitgliedstaaten innerhalb festgelegter Fristen für die genannten Bereiche 1 und 2,
- Nutzung sonstiger statistischer Informationssysteme und Erhebungen zur Erlangung zusätzlicher statistischer Variablen und Indikatoren über Bildung und lebenslanges Lernen für den Bereich 3,
- Entwicklung, Verbesserung und Aktualisierung von Standards und Handbüchern über den statistischen Rahmen, die statistischen Konzepte und Methoden,
- Verbesserung der Datenqualität, insbesondere der Vergleichbarkeit, Genauigkeit und Aktualität.

Der Vorschlag sieht ebenfalls vor, dass bei größeren neueren Datenanforderungen oder bei unzureichender Qualität der vorliegenden Daten Pilotuntersuchungen eingeleitet werden, die von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, um die Durchführbarkeit der betreffenden Datenerhebungen zu bewerten. Dabei sollen Vorteile der Verfügbarkeit der Daten gegen die Erhebungskosten und den Meldeaufwand der Unternehmen abgewogen werden.

Alle erforderlichen Maßnahmen für die Umsetzung dieser Verordnung, einschließlich der Maßnahmen zur Berücksichtigung wirtschaftlicher und technischer Entwicklungen bei der Erhebung, Übermittlung und Verarbeitung von Daten müssen in Einklang mit dem Komitologieverfahren verabschiedet werden.

4. Vorschläge des Berichterstatters

Der Berichterstatter begrüßt den Vorschlag der Kommission, der die Rechtsgrundlage für ein leistungsfähiges Datenerhebungssystem für Informationen über allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen darstellt, wobei auch das Ziel einer Unterstützung und Förderung von EU-Politiken in verschiedenen Bereichen mit einbegriffen ist.

In diesem Zusammenhang werden eine Reihe von Änderungsanträgen vorgeschlagen mit dem Ziel einer Verbesserung gewisser Aspekte und der Klärung gewisser Begriffe, die in dem Kommissionsvorschlag enthalten sind. Die Änderungsanträge haben u. a. das Ziel,

- die Begriffe „Mikrodaten“ und „vertrauliche Daten“, die im Kommissionsvorschlag nicht genau abgegrenzt sind, zu definieren;
- die Bereiche 1, 2 und 3, in denen die Mitgliedstaaten Daten erheben und Statistiken übermitteln, genauer zu spezifizieren;
- zu gewährleisten, dass bei der Konzeption von politischen Maßnahmen für Bildung und lebenslanges Lernen dem Umstand Rechnung getragen wird, dass sich in diesem Bereich das Umfeld ständig weiterentwickelt und ändert, so dass sichergestellt sein muss, dass beim Aufbau neuer Statistiken eine gewisse genau eingegrenzte Flexibilität gegeben ist;
- sicherzustellen, dass bei dem Aufbau neuer Statistiken und der Schaffung neuer Indikatoren keine ungebührlichen administrativen und finanziellen Belastungen entstehen;
- die Anzahl der erhobenen nationalen Stichproben auf nationaler Ebene auf 5 000 Einzelpersonen zu begrenzen;
- vorzuschlagen, dass die für die Umsetzung der Verordnung notwendigen Maßnahmen in Übereinstimmung mit den regulatorischen Verfahren und Kontrollen stehen, so dass das Europäische Parlament die Möglichkeit hat, gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen zu protestieren, wenn es der Auffassung ist, dass sie die in der Verordnung enthaltenen Umsetzungsbefugnisse überschreiten oder nicht in Einklang mit dem Ziel oder dem Inhalt der Verordnung stehen oder aber mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit oder der Subsidiarität nicht vereinbar sind;

- sicherzustellen, dass personenbezogene Daten Einzelner, die zur Erhebung der statistischen Daten beitragen, gemäß Artikel 8 der Charta der Grundrechte der EU stets geschützt sind.

Die Änderungsanträge des Berichterstatters berücksichtigen ebenfalls die Pilotuntersuchungen zu dieser Frage im Rat. Der Berichterstatter hofft, dass mit den vorgeschlagenen Änderungsanträgen zu dem Kommissionsvorschlag eine rasche Einigung mit dem Rat möglich sein wird, so dass die Verordnung so bald wie möglich umgesetzt werden kann.

5.7.2006

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und den Ausbau von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen (KOM(2005)0625 – C6-0422/2005 – 2005/0248(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Thomas Mann

KURZE BEGRÜNDUNG

Die EU-Kommission schlägt einen einheitlichen europäischen Rahmen für die Erstellung und den Ausbau von Statistiken über lebenslanges Lernen und Bildung vor. Dabei zeigt sie, wie wichtig ein Rahmen kohärenter Konzepte und vergleichbarer Maßnahmen, spezifischer Dateneinholung und allgemeiner Ziele im Bereich der Qualitätsverbesserung und der Verbreitung von Daten ist. Durch diesen Rahmen kann die nachhaltige Erstellung von Bildungsdaten gesichert werden. Er ist ein zentraler Bestandteil des „Arbeitsprogramms allgemeine und berufliche Bildung 2010“. Das Arbeitsprogramm hat zum Ziel, die europäischen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung als weltweite Qualitätsreferenz aufzubauen.

Ihr Berichterstatter begrüßt diese Initiative der EU-Kommission ausdrücklich. Angesichts der Notwendigkeit die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu steigern, ihr Wachstumspotenzial und ihre Produktivität zu erhöhen und insbesondere den sozialen Zusammenhalt zu stärken, muss das Hauptaugenmerk auf dem „Humankapital“ als wichtigstem Aktivposten Europas liegen.

Als Ausgangsbasis für die Erreichung dieser Ziele ist eine Verbesserung der Qualität, Aktualität, Nachhaltigkeit und insbesondere Vergleichbarkeit der statistischen Informationen für kompatible Gemeinschaftsstatistiken unerlässlich. Vergleichbare Statistiken, Indikatoren und Bezugswerte für die europäischen Durchschnittsleistungen („Benchmarks“) in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen sind wesentliche Instrumente, um die Umsetzung der Lissabon-Ziele zu sichern.

Ihr Berichterstatter ist der Auffassung, dass der Kommissionsvorschlag gut ist. Jedoch ist er in einigen Punkten verbesserungswürdig:

- Die Punkte, bei denen das Europäische Parlament und der Rat bereits in der Verordnung (EG) 1552/2005 über die Statistik der betrieblichen Bildung eine Einigung erzielen konnten, finden im vorliegenden Text nur unzureichende Berücksichtigung. Notwendige Artikel, die Regeln zur Qualitätskontrolle oder den Implementierungsprozess bereitstellen, erscheinen im Kommissionstext nicht. Um den Informationsbedarf auf europäischer Ebene zu sichern, ist ein umfassender gesetzlicher Rahmen notwendig. Die bereits bestehenden Regelungen müssen daher Grundlage einer weiterreichenden Verordnung sein.
- Um den Herausforderungen im Rahmen der Lissabon-Ziele angemessen entgegenzutreten, ist die Entwicklung von Strategien in den Bereichen allgemeine Bildung, berufliche Bildung und lebenslanges Lernen von besonderer Bedeutung. Diese können aber nur dann effektiv gestaltet werden und wirkungsvoll sein, wenn spezifische Daten erhoben werden, die besonderen sozialen Umständen Rechnung tragen.
 - Der von der Kommission erstellte Vorschlag schenkt regionalen, alters- und insbesondere geschlechtsspezifischen Merkmalen der erhobenen Daten kaum Aufmerksamkeit. Bildung ist jedoch ein soziales Recht-, unabhängig von Alter, Geschlecht oder sozialer Herkunft. Chancengleichheit zu ermöglichen und Ausgrenzung zu verhindern, sind zentrale Ziele der Europäischen Union.
 - Zudem ist die Berücksichtigung der Merkmale benachteiligter Gruppen unerlässlich und muss sichergestellt werden. Besondere Aufmerksamkeit bei der Datenerhebung sollten deshalb vor allem Menschen, die auf dem Arbeitsmarkt mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sind (Schulabbrecher, gering qualifizierte Arbeitskräfte, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und Angehörige ethnischer Minderheiten), erfahren.

Sowohl die Berücksichtigung von regionalen, alters- und geschlechtsspezifischen Merkmalen als auch die Erhebung spezifischer Daten bezüglich benachteiligter Gruppen sind wichtig, um eine präzise Abbildung der Realität zu gewährleisten und anschließend angemessene Strategien und Maßnahmen zu ergreifen, die für alle EU-Bürger verschiedener sozialer Hintergründe von Nutzen sind.

- Die Begriffe „Bildung“, "berufliche Bildung" und „lebenslanges Lernen“ werden im Text unklar und inkohärent verwendet. Es mangelt an einer Definition von "beruflicher Bildung". Es ist unklar, ob "berufliche Bildung" als Inhalt von "Bildung" oder von "lebenslangem Lernen" verstanden wird.

Die Definition im Text ist zu knapp und unpräzise gefasst und bedarf einer Erweiterung, die entweder explizit „berufliche Bildung“ berücksichtigt, oder „allgemeine Bildung“ präzisiert und deutlich von „beruflicher Bildung“ trennt. Eine eindeutige Definition und Unterscheidung von „allgemeiner Bildung“ und „beruflicher Bildung“ ist ein vorrangiges Anliegen für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 2 a (neu)

(2a) Um diese Ziele zu erreichen, müssen sich die europäischen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung an die Anforderungen der Wissensgesellschaft, die Bedürfnisse eines gesteigerten Bildungsniveaus und einer verbesserten Qualität der Beschäftigung anpassen. Statistiken über die allgemeine und berufliche Bildung sind von höchster Bedeutung als Grundlage für politische Entscheidungen.

Begründung

In der vom Europäischen Rat auf seiner Tagung am 24. Mai 2005 angenommenen Schlussfolgerung zu den neuen Indikatoren im Bereich der allgemeinen und der beruflichen Bildung (2005/C141/04), wird hervorgehoben, dass „das Humankapital der wichtigste Aktivposten Europas ist“.

Änderungsantrag 2
Erwägung 2 b (neu)

(2b) In seinen Schlussfolgerungen vom 5. Mai 2003 über europäische Durchschnittsbezugswerte für allgemeine und berufliche Bildung („Benchmarks“)¹ hat der Rat folgendes Ziel für das lebenslange Lernen festgelegt: „Bis 2010 sollte der EU-Durchschnitt der Erwachsenen im erwerbsfähigen Alter (Altersgruppe 25-64 Jahre), die sich am lebenslangen Lernen beteiligen, mindestens

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

12,5% betragen.“

¹ ABl. 134 vom 7.6.2003, S. 3.

Begründung

Um einschätzen zu können, inwieweit diese Mindestanforderung der Verordnung 1552/2005 (Erwägungsgrund 4) des Europäischen Parlamentes und des Rates erfüllt wurde, bedarf es vergleichbarer statistischer Daten aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Änderungsantrag 3

<Article>Erwägung 3 </Article>

(3) Lebenslanges Lernen ist ein Schlüsselement dafür, dass gut ausgebildete, gut geschulte und flexible Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Der Europäische Rat vom Frühjahr 2005 unterstrich die Tatsache, dass „**das** Humankapital **Europas** wichtigster Aktivposten ist¹“. Die integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung unter Einschluss der Leitlinien für die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten, die am 12. Juli 2005 vom Rat angenommen wurden², zielen darauf ab, die Lissabon-Strategie besser voranzubringen und umfassende Strategien für das lebenslange Lernen festzulegen.

(3) **Auf der Frühjahrstagung 2000 von Lissabon bekräftigte der Europäische Rat die Rolle des lebenslangen Lernens als Kernbestandteil des europäischen Gesellschaftsmodells.** Lebenslanges Lernen ist ein Schlüsselement dafür, dass gut ausgebildete, gut geschulte und flexible Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Der Europäische Rat vom Frühjahr 2005 unterstrich die Tatsache, dass „Humankapital“ **der wichtigste** Aktivposten ist¹. Die integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung unter Einschluss der Leitlinien für die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten, die am 12. Juli 2005 vom Rat angenommen wurden², zielen darauf ab, die Lissabon-Strategie besser voranzubringen und umfassende Strategien für das lebenslange Lernen festzulegen.

Begründung

Die Rolle des „lebenslangen Lernens“ als Kernbestandteil des europäischen Gesellschaftsmodells wird bereits in Erwägungsgrund 5 der Verordnung 1552/2005 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Statistik der betrieblichen Bildung bekräftigt. Um dieser Rolle gerecht zu werden, sind vergleichbare statistische Informationen unerlässlich.

Änderungsantrag 4

Erwägung 7

(7) Für die Entwicklung von Strategien im

(7) Für die Entwicklung von Strategien im

Bereich der Bildung und des lebenslangen Lernens und für die Beobachtung der Fortschritte bei ihrer Umsetzung sind vergleichbare statistische Informationen auf Gemeinschaftsebene unerlässlich. Die Statistikproduktion sollte auf einem Gesamtrahmen aus kohärenten Konzepten und vergleichbaren Daten aufbauen, damit im Bereich der Statistik ein integriertes europäisches System von Informationen über die allgemeine und berufliche Bildung und das lebenslange Lernen geschaffen werden kann.

Bereich der Bildung und des lebenslangen Lernens und für die Beobachtung der Fortschritte bei ihrer Umsetzung sind vergleichbare statistische Informationen auf Gemeinschaftsebene unerlässlich. Die Statistikproduktion sollte auf einem Gesamtrahmen aus kohärenten Konzepten und vergleichbaren Daten aufbauen, damit im Bereich der Statistik ein integriertes europäisches System von Informationen über die allgemeine und berufliche Bildung und das lebenslange Lernen geschaffen werden kann. ***Besondere Aufmerksamkeit sollte der beruflichen Bildung am Arbeitsplatz und während der Arbeitszeit als einer entscheidenden Dimension des lebenslangen Lernens geschenkt werden.***

Begründung

Dieser Aspekt wird bereits in Erwägungsgrund 8 der Verordnung 1552/2005 des Europäischen Parlamentes und des Rates besonders betont. Er sollte daher in dieser Verordnung nicht fehlen.

Änderungsantrag 5
Erwägung 7 a (neu)

(7a) Bei der Anwendung dieser Verordnung sollte der Begriff „benachteiligte Menschen auf dem Arbeitsmarkt“, wie er in den Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten¹ erwähnt wird, berücksichtigt werden.

¹ ***ABl. L 205 vom 6.8.2005, S. 21.***

Begründung

Um eine präzise Abbildung der Realität durch Statistiken zu erzielen, ist die Berücksichtigung des Begriffes und seiner Definition notwendig. Dadurch wird verdeutlicht, welche die benachteiligten Gruppen auf dem Arbeitsmarkt sind. Gemäß den Leitlinien für die beschäftigungspolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten sind benachteiligte Personen „Menschen, die auf dem Arbeitsmarkt mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sind, wie Schulabbrecher, gering qualifizierte Arbeitskräfte, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und Angehörige ethnischer Minderheiten.“

Änderungsantrag 6
Erwägung 12 a (neu)

(12a) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹ erlassen werden.

¹ *ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.*

Begründung

Unerklärlicher Weise fehlt ein entsprechender Verweis in diesem Text.

Änderungsantrag 7
Artikel 1 Absatz 1 a (neu)

Die Gemeinschaftsstatistiken sollen auf den Prinzipien Effizienz und Effektivität sowie administrativer Vereinfachung beruhen.

Begründung

Dieser Gedanke ist grundlegend, da die geforderten Kriterien - einer knappen Haushaltslage entsprechend - mit einem geringen Einsatz von Mitteln bestmögliche Ergebnisse erzielen sollen.

Änderungsantrag 8
Artikel 2 Buchstabe d

(d) für „**Bildung**“ gilt **die** Definition **in** der jüngsten Fassung der Internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens der UNESCO (ISCED)¹;

(d) für „Bildung“ gilt **folgende** Definition der jüngsten Fassung der Internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens der UNESCO (ISCED) **von 1997**:
„Bildung ist eine organisierte und nachhaltige Kommunikation, die zum Lernen anregen soll“.

¹ *Nach der ISCED-Fassung von 1997 wird „unter*

„Bildung“ eine organisierte und nachhaltige Kommunikation verstanden, die zum Lernen anregen soll.“

Begründung

Aus Gründen der Transparenz und Klarheit sollte die Definition direkt im Text aufgeführt werden.

Änderungsantrag 9 Artikel 2 Buchstabe e

(e) unter „lebenslangem Lernen“ ist alles Lernen während des gesamten Lebens zu verstehen, das der Verbesserung von Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen dient und im Rahmen einer persönlichen, staatsbürgerlichen, sozialen und/oder beschäftigungsbezogenen Perspektive erfolgt¹.

(e) unter „lebenslangem Lernen“ sind allgemeine Bildung, berufliche Bildung, nichtformale Bildung und informelles Lernen während des gesamten Lebens zu verstehen, aus denen sich eine Verbesserung von Wissen, Qualifikationen und Kompetenzen ergibt in einer persönlichen, bürgergesellschaftlichen, sozialen und/oder beschäftigungsbezogenen Perspektive. Es enthält die Bereitstellung von Beratungsdienstleistungen¹.

Begründung

Die Begriffe „Bildung“, "berufliche Bildung" und „lebenslanges Lernen“ werden unklar und inkohärent verwendet. Es mangelt an einer Definition von "beruflicher Bildung". Zudem ist nicht deutlich, ob "berufliche Bildung" als Inhalt von "Bildung" oder von "lebenslangem Lernen" verstanden wird. So lange die EU-Kommission nicht zusichert, dass „berufliche Bildung“ im Ausdruck „Bildung“ inbegriffen ist, muss eine separate Definition von „beruflicher Bildung“ gefordert werden. Der Begriff „berufliche Bildung“ sollte dann überall im Text, einschließlich des Verordnungstitels, verwendet werden.

Sollte die Kommission dem Parlament ersatzweise eine akzeptable Definition von „Bildung“ liefern, die „allgemeine“ und „berufliche Bildung“ einschließt, können die Hinweise auf „berufliche Bildung“ im Text gestrichen werden. Eine eindeutige Definition und Unterscheidung von „allgemeiner Bildung“ und „beruflicher Bildung“ ist ein vorrangiges Anliegen für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten.

Änderungsantrag 10 Artikel 3 Absatz 1

Diese Verordnung deckt die folgenden Bereiche ab:

(a) Bereich 1 deckt die Statistiken über die

Diese Verordnung deckt die folgenden **zwei** Bereiche ab:

(a) Bereich 1 deckt die Statistiken über die

Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung ab

(b) Bereich 2 deckt die Statistiken über die Beteiligung von Erwachsenen am Lebenslangen Lernen ab

(c) Bereich 3 deckt die sonstigen Statistiken über Bildung und Lebenslanges Lernen, z.B. Statistiken über Humankapital oder über den sozialen und wirtschaftlichen Nutzen der Bildung ab, die nicht unter die Bereiche 1 und 2 fallen.

Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung ab; **und**

(b) Bereich 2 deckt die Statistiken über die Beteiligung von Erwachsenen am Lebenslangen Lernen ab **sowie die Bereitstellung ergänzender Informationen über den Prozess der Bildung und des lebenslangen Lernens, die die Unterstützung und Ergänzung der in den Bereichen 1 und 2 genannten speziellen Sektoren zum Ziel haben.**

Begründung

Die Bereiche 1 und 2 bieten bereits eine breite Palette von statistischen Daten. Die Einführung eines zusätzlichen Bereichs, der lediglich den legislativen Ablauf verkompliziert, ist nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag 11

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Spiegelstriche 1 und 2

– Regelmäßige Lieferung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen durch die Mitgliedstaaten innerhalb festgelegter Fristen für die **genannten** Bereiche 1 und 2.

– **Nutzung sonstiger statistischer Informationssysteme und Erhebungen zur Erlangung zusätzlicher statistischer Variablen und Indikatoren über Bildung und lebenslanges Lernen für den Bereich 3.**

– Regelmäßige Lieferung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen durch die Mitgliedstaaten innerhalb festgelegter Fristen für die Bereiche 1 und 2; **zusammenhängend mit diesen ist die Nutzung sonstiger statistischer Informationssysteme und Erhebungen zur Erlangung zusätzlicher statistischer Variablen und Indikatoren über Bildung und lebenslanges Lernen zu berücksichtigen.**

Begründung

Zur Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken unter der Berücksichtigung der Prinzipien Effektivität und Effizienz ist es unbedingt erforderlich, dass die Mitgliedstaaten vergleichbare Standards, Handbücher über den statistischen Rahmen, statistische Konzepte und Methoden zur Datenerhebung und -verarbeitung erarbeiten. Nur auf diese Weise kann die Statistikproduktion auf einem Gesamtrahmen aus kohärenten Konzepten und vergleichbaren Daten aufbauen.

Änderungsantrag 12

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Spiegelstrich 3

- Entwicklung, Verbesserung **und** Aktualisierung von Standards und Handbüchern über den statistischen Rahmen, die statistischen Konzepte und Methoden.

- Entwicklung, Verbesserung, Aktualisierung **und Vergleichbarkeit** von Standards und Handbüchern über den statistischen Rahmen, die statistischen Konzepte und Methoden.

Begründung

Zur Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken unter der Berücksichtigung der Prinzipien Effektivität und Effizienz ist es unbedingt erforderlich, dass die Mitgliedstaaten vergleichbare Standards, Handbücher über den statistischen Rahmen, statistische Konzepte und Methoden zur Datenerhebung und -verarbeitung erarbeiten. Nur auf diese Weise kann die Statistikproduktion auf einem Gesamtrahmen aus kohärenten Konzepten und vergleichbaren Daten aufbauen.

Änderungsantrag 13

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Spiegelstrich 5

- Verbesserung von Verbreitung, Zugänglichkeit und Dokumentation der statistischen Informationen.

- Verbesserung von **Erhebung, Verarbeitung**, Verbreitung, Zugänglichkeit und Dokumentation der statistischen Informationen.

Begründung

Die Erhebung und Verarbeitung von Daten sind die wesentlichen Grundlagen einer angemessenen Verbreitung, Zugänglichkeit und Dokumentation statistischer Daten.

Änderungsantrag 14

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2

Dabei **wird von der Kommission**

Dabei **soll** berücksichtigt **werden**, welche

berücksichtigt, welche Kapazitäten in den Mitgliedstaaten für die Erhebung und Verarbeitung der Daten sowie für die Entwicklung von Konzepten und Methoden zur Verfügung stehen.

Kapazitäten in den Mitgliedstaaten für die Erhebung und Verarbeitung der Daten sowie für die Entwicklung von Konzepten und Methoden zur Verfügung stehen.

Begründung

An dieser Stelle darf nicht ausschließlich auf die EU-Kommission verwiesen werden, da beispielsweise das „Statistical Programme Committee“ ebenfalls an der Durchführung und Überwachung beteiligt werden sollte.

Änderungsantrag 15 Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3

Gegebenenfalls werden regionale und geschlechtsspezifische Merkmale der erhobenen Daten besonders beachtet und berücksichtigt.

Die Erhebung statistischer Daten muss spezifiziert stattfinden, indem bestimmten Alterstufen, Gender-Dimensionen, regionalen Besonderheiten und benachteiligten Gruppen Rechnung getragen wird, um zielgerichtete Verfahrensweisen zu ermöglichen.

Begründung

Die Erhebung spezifischer Daten ist unerlässlich, da

- somit die geforderte Entwicklung von Strategien in den Bereichen allgemeine Bildung, berufliche Bildung und lebenslanges Lernen zur Steigerung der Qualität des Humankapitals effizient und effektiv stattfinden kann;*
- für spezielle Gruppen zielgerichtete Maßnahmen entworfen werden können, so dass für diese Gruppen verbesserte Möglichkeiten für LLL- Aktivitäten gegeben sind und somit ihre Arbeitsplatzchancen erhöht werden;*
- die spezielle Beachtung bestimmter Gruppen notwendig ist, um durch an sie angepasste Strategien der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie des lebenslangen Lernens eine Festigung des sozialen Zusammenhaltes zu fördern und Diskriminierung, soziale Ausgrenzung und Benachteiligung sowie Rassismus zu verhindern.*

Änderungsantrag 16 Artikel 4 Absatz 2

Die Kommission wird ***nach Möglichkeit*** mit der OECD, dem Statistischen Institut der UNESCO und anderen internationalen Organisationen zusammenarbeiten, um die internationale Vergleichbarkeit der Daten zu

Die Kommission (***Eurostat***) wird mit der OECD, dem Statistischen Institut der UNESCO und anderen internationalen Organisationen zusammenarbeiten, um die internationale Vergleichbarkeit der Daten zu

gewährleisten und Doppelarbeit zu vermeiden. Von besonderer Bedeutung ist diese Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Verbesserung der statistischen Konzepte und Methoden und bei der Lieferung von Statistiken durch die Mitgliedstaaten.

gewährleisten und Doppelarbeit zu vermeiden. Von besonderer Bedeutung ist diese Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Verbesserung der statistischen Konzepte und Methoden und bei der Lieferung von Statistiken durch die Mitgliedstaaten.

Begründung

Die Kommission muss eine verstärkte Zusammenarbeit, insbesondere mit der OECD anstreben, da der Zweck dieser Verordnung die verbesserte Umsetzung der Ziele von Lissabon ist. Die Ziele der Lissabon Strategie wiederum orientieren sich am internationalen Umfeld, das insbesondere von der OECD abgebildet wird.

Änderungsantrag 17 Artikel 4 Absatz 3

Im Falle größerer neuer Datenanforderungen oder wenn eine unzureichende Qualität der Daten festgestellt wird, leitet die Kommission (Eurostat) Pilotuntersuchungen ein, **die von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis durchgeführt werden**, bevor eine **Datenerhebung** vorgenommen wird. Anhand der Pilotuntersuchungen soll die Durchführbarkeit der betreffenden Datenerhebung bewertet werden, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit der Daten gegen die Erhebungskosten und den Meldeaufwand der Unternehmen abzuwägen sind.

Im Falle größerer neuer Datenanforderungen oder wenn eine unzureichende Qualität der Daten festgestellt wird, leitet die Kommission (Eurostat) Pilotuntersuchungen **in** den Mitgliedstaaten ein, bevor eine **Datenuntersuchung** vorgenommen wird. Anhand der Pilotuntersuchungen soll die Durchführbarkeit der betreffenden Datenerhebung bewertet werden, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit der Daten gegen die Erhebungskosten und den Meldeaufwand der Unternehmen abzuwägen sind.

Begründung

Pilotuntersuchungen zur Überprüfung der Durchführbarkeit spezieller Datenerhebungen sind unbedingt erforderlich. Daher sollte sie von allen Mitgliedstaaten vorgenommen werden müssen. Eine auf freiwilliger Basis beruhende Pilotuntersuchung, könnte unter Umständen nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führen.

Änderungsantrag 18 Artikel 5 Absatz -1 (neu)

Zur Verbesserung der Aussagefähigkeit der Statistik sowie zur Beschleunigung der Erhebung und ihrer Auswertung wird ein kontinuierlicher Ausbau der Vernetzung

der vorhandenen Infrastrukturen verfolgt. Insbesondere sollen die Mitgliedstaaten und die Kommission, innerhalb ihrer jeweiligen Kompetenzbereiche, die steigende Nutzung von elektronischer Datensammlung, elektronischer Datenübermittlung und automatischer Datenverarbeitung fördern.

Begründung

Die elektronische Datensammlung, Datenübermittlung und automatische Verarbeitung ermöglichen eine effiziente und effektive Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken.

Änderungsantrag 19 Artikel 5 Absatz 1

Soweit für die Erstellung der Gemeinschaftsstatistiken erforderlich, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) die individuellen Mikrodaten gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften für die Übermittlung vertraulicher Daten, wie sie in der Verordnung Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken und in der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die übermittelten Daten keine direkte Identifizierung der statistischen Einheiten (Einzelpersonen) ermöglichen.

Die Mitgliedstaaten **übermitteln** der Kommission (Eurostat) die individuellen Mikrodaten gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften für die Übermittlung vertraulicher Daten, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken und in der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die übermittelten Daten keine direkte Identifizierung der statistischen Einheiten (Einzelpersonen) ermöglichen.

Begründung

Dieser Absatz bezieht sich inhaltlich auf die Verfahrensweise zur Übermittlung vertraulicher Daten der Mitgliedstaaten an die Kommission. Es ist daher nicht notwendig, auf eine bestimmte Erforderlichkeit von vertraulichen Daten für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken zu verweisen. Wenn ein Verweis enthalten bleiben soll, muss genau definiert werden, wann eine Erforderlichkeit besteht.

Änderungsantrag 20
Artikel 5 Absatz 1 a (neu)

Die Mitgliedstaaten übermitteln ihre Daten elektronisch, in Übereinstimmung mit dem geeigneten technischen Format und mit den Austauschstandards, um mit dem Verfahren von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 übereinzustimmen.

Begründung

Die beiden für Artikel 5 „Datenübermittlung“ vorgeschlagenen Absätze orientieren sich an denen der Verordnung 1552/2005. Es wäre unlogisch, sie in diesem Text nicht aufzugreifen, da es sich um sehr ähnliche Sachverhalte handelt.

Änderungsantrag 21
Artikel 5 a Titel und Absatz 1 (neu)

Artikel 5a

Qualitätskontrolle

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um die gute Qualität der Daten, die sie übermitteln, zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten machen genaue Angaben über mögliche Verstöße gegen methodologische Anforderungen.

Begründung

Eine ausreichend gesicherte Qualität der Daten ist für den Prozess der Datenerhebung im Hinblick auf das in der Verordnung verfolgte Ziel unerlässlich.

Änderungsantrag 22
Artikel 5 a Absatz 2 (neu)

Die Kommission (Eurostat) bewertet die Qualität der übermittelten Daten insbesondere im Hinblick darauf, dass die Vergleichbarkeit der Daten zwischen den Mitgliedstaaten sichergestellt wird.

Begründung

Die angemessene Qualität der übermittelten Daten ist die Voraussetzung für die Vergleichbarkeit der statistischen Daten der einzelnen Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 23
Artikel 5a Absatz 3 (neu)

Die Qualitätsanforderungen der Daten, die für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über Bildung und lebenslanges Lernen zu erheben und zu übermitteln sind, sowie alle notwendigen Maßnahmen zur Bewertung und Verbesserung der Qualität der Daten sollen gemäß dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt werden.

Begründung

Dieser Vorschlag basiert auf Artikel 9 der Verordnung 1552/2005. Es wäre unlogisch, nicht dieselben Bestimmungen aufzugreifen.

Änderungsantrag 24
Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c

c) für den Bereich 3: der spezifische Kontext der herangezogenen Quellen, deren Verwendung eine eingehende Prüfung des Bedarfs und die Feststellung vorausgegangen sind, dass die benötigten Statistiken in den vorhandenen Quellen nicht zur Verfügung stehen. ***entfällt***

Begründung

Die Quellen für Bereich 3 können ebenso gut im Rahmen der Bereiche 1 und 2 genutzt werden.

Änderungsantrag 25
Artikel 7 Absatz 3 a (neu)

3a. Der Ausschuss kann Seminare oder andere Sachverständigensitzungen

organisieren, die er für notwendig hält, um die Durchführung der vorliegenden Verordnung zu erleichtern und um die notwendigen Maßnahmen zur Information, Veröffentlichung und Verbreitung zu erleichtern.

Änderungsantrag 26
Artikel 7 a Titel und Absatz 1 (neu)

Artikel 7a

Durchführungsbericht

Bis ...* und nach Konsultation des Ausschusses für das Statistische Programm übermittelt die Kommission einen Bericht über die Durchführung der Verordnung an das Europäische Parlament und den Rat. Insbesondere soll dieser Bericht:

a) den Nutzen, der für die Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten und die Nutzer der Statistiken entsteht, einschätzen;

b) Bereiche identifizieren, die für potentielle Verbesserungen und notwendig erachtete Änderungen im Hinblick auf die erzielten Ergebnisse in Frage kommen.

***5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.**

Begründung

Es ist von höchster Bedeutung, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung und die Fortschritte der Produktion und Entwicklung der Statistiken der Gemeinschaft übermittelt. Der Bericht soll dabei Grundlage für Verbesserungen und Änderungsüberlegungen sein. Die Umsetzung der Ziele von Lissabon kann nur durch eine kontinuierliche Verbesserung der statistischen Grundlagen angemessen erfolgen.

Änderungsantrag 27
Verordnung Artikel 7 a Absatz 2 (neu)

Nach der Veröffentlichung ihres Berichts kann die Kommission Maßnahmen zur Verbesserung der Durchführung dieser

Verordnung vorschlagen.

Änderungsantrag 28 Anhang Bereich 1 Nummer 1

Das Ziel dieser Datenerhebung ist die Bereitstellung vergleichbarer Daten zu wesentlichen Gesichtspunkten der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, vor allem über die Beteiligung an und den Abschluss von Bildungsprogrammen sowie zu den Kosten und der Art der Ressourcen, die für die allgemeine und berufliche Bildung bestimmt sind.

Das Ziel dieser Datenerhebung ist die Bereitstellung vergleichbarer Daten zu wesentlichen Gesichtspunkten der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, **der Strategien und Verfahrensweisen**, vor allem über die Beteiligung an und den Abschluss von **allgemeinen und beruflichen** Bildungsprogrammen sowie zu den Kosten und der Art der Ressourcen, die für die allgemeine und berufliche Bildung bestimmt sind.

Begründung

Der Kommissionstext ist zu allgemein gehalten bezüglich des Zieles der Datenerhebung. Insbesondere die Strategien und Verfahrensweisen sind die wesentlichen Elemente zur Umsetzung der Lissabon-Strategie.

Zudem handelt es sich bei dem 1. Bereich um die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, so dass im Text nicht nur von Bildungsprogrammen, sondern von allgemeinen und beruflichen Bildungsprogrammen gesprochen werden muss.

Änderungsantrag 29 Anhang Bereich 1 Nummer 2

Die Datenerhebung soll sich auf alle inländischen Bildungstätigkeiten erstrecken, und zwar unabhängig davon, wer der Eigentümer der betroffenen Einrichtungen ist oder sie finanziert (öffentlich oder privat, inländisch oder ausländisch) und wie sich der Erwerb der Bildung im Einzelnen vollzieht. Infolgedessen erstreckt sich der Erfassungsbereich der Datenerhebungen auf Lernende aller Arten und Altersklassen.

Die Datenerhebung soll sich auf alle inländischen Bildungstätigkeiten erstrecken, und zwar unabhängig davon, wer der Eigentümer der betroffenen Einrichtungen ist oder sie finanziert (öffentlich oder privat, inländisch oder ausländisch) und wie sich der Erwerb der **allgemeinen und beruflichen** Bildung im Einzelnen vollzieht. Infolgedessen erstreckt sich der Erfassungsbereich der Datenerhebungen auf Lernende aller Arten und Altersklassen, **ungeachtet der in Artikel 4 Absatz 1 dritter Unterabsatz vorgesehenen Aufschlüsselung.**

Begründung

Um der Kohärenz willen muss auch an dieser Stelle von allgemeiner und beruflicher Bildung und nicht nur von Bildung gesprochen werden, solange die Definitionsfrage nicht geklärt ist.

Änderungsantrag 30 Anhang Bereich 1 Nummer 4

Soweit nichts anderes angegeben ist, sind die Daten und Metadaten innerhalb der Fristen zu übermitteln, die die Kommission (Eurostat) **mit den** nationalen Stellen **vereinbart** hat.

Soweit nichts anderes angegeben ist, sind die Daten und Metadaten innerhalb der Fristen zu übermitteln, die die Kommission (Eurostat) **nach Konsultation der** nationalen Stellen **festgelegt** hat.

Begründung

Angesichts der vorhersehbaren Schwierigkeiten, eine Übereinstimmung zwischen den 25 Mitgliedstaaten zu erzielen, sollte die Befugnis der Fristfestsetzung bei der Kommission liegen.

Änderungsantrag 31 Anhang Bereich 2 Nummer 1

Das Ziel dieser Datenerhebung ist es, vergleichbare Daten über die Beteiligung bzw. Nichtbeteiligung Erwachsener am lebenslangen Lernen bereitzustellen.

Das Ziel dieser Datenerhebung ist es, vergleichbare Daten über **bestehende Arten von Aktivitäten des lebenslangen Lernens sowie** die Beteiligung bzw. Nichtbeteiligung Erwachsener am lebenslangen Lernen bereitzustellen **und zusätzliche Informationen sowohl über Verfahren der Bildung als auch des lebenslangen Lernens zu liefern, die dazu dienen, von den Bereichen 1 and 2 abgedeckte spezifische Maßnahmen zu unterstützen und zu ergänzen.**

Begründung

Ziel dieser Datenerhebung muss es auch sein, vergleichbare Daten über bereits bestehende Möglichkeiten des lebenslangen Lernens bereitzustellen. Im Zuge der Lissabon Strategie können diese, neben der Entwicklung neuer Strategien und Maßnahmen, wenn erforderlich, ausgebaut und verbessert werden.

Änderungsantrag 32
Anhang Bereich 2 Punkt 2

Die statistische Einheit ist die Einzelperson; erfasst wird **wenigstens** die Bevölkerung im **Alter von 25 bis 64** Jahren. Werden Angaben durch Befragungen erhoben, so ist die Beantwortung durch Stellvertreter nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die statistische Einheit ist die Einzelperson; erfasst wird die Bevölkerung im Alter **über 15** Jahren. Werden Angaben durch Befragungen erhoben, so ist die Beantwortung durch Stellvertreter.

Begründung

Es besteht keine Notwendigkeit, den relevanten Altersbereich einzugrenzen. Sowohl für Bildung als auch für lebenslanges Lernen sollte ein umfassenderer Blickwinkel angewandt werden. Dies ist zu rechtfertigen durch den frühen Eintritt Jugendlicher in das Arbeitsleben und in den Prozess des lebenslangen Lernens sowie durch den späteren Eintritt der älteren Bevölkerung in den Ruhestand.

Änderungsantrag 33
Anhang Bereich 2 Nummer 3

Der Kommission (Eurostat) sind Mikrodaten über die Teilnahme an **Lerntätigkeiten** und deren Merkmale zu übermitteln. Des Weiteren sind soziodemografische Angaben zu erheben. Angaben der Befragten über eigene Fertigkeiten und die Teilnahme an sozialen und kulturellen Tätigkeiten sind ebenfalls zu erheben, in erster Linie als erläuternde Variablen, die für die weitere Analyse der Profile von Teilnehmern bzw. Nichtteilnehmern von Nutzen sind.

Der Kommission (Eurostat) sind Mikrodaten über die Teilnahme an **Aktivitäten des lebenslangen Lernens** und **deren Gegenstand**, deren Merkmale **und deren Kosten** zu übermitteln. Des Weiteren sind soziodemografische Angaben zu erheben. Angaben der Befragten über eigene Fertigkeiten und die Teilnahme an sozialen und kulturellen Tätigkeiten sind ebenfalls zu erheben, in erster Linie als erläuternde Variablen, die für die weitere Analyse der Profile von Teilnehmern bzw. Nichtteilnehmern von Nutzen sind.

Begründung

Zur Ausarbeitung von Strategien und Maßnahmen im Bereich des lebenslangen Lernens müssen umfassende Daten erhoben werden. Deshalb dürfen nicht nur Daten über die Aktivitäten in diesem Bereich erhoben werden und in die Betrachtung einfließen, sondern auch über deren Gegenstand (hierbei sind z.B. Sprachkurse, EDV- und Kommunikationskurse etc. gemeint) und deren Kosten.

Änderungsantrag 34
Anhang Bereich 3

1. Ziel

entfällt

Das Ziel dieser Datenerhebung ist die Bereitstellung weiterer vergleichbarer Daten über Bildung und lebenslanges Lernen, um besondere politische Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene unterstützen, die in den Bereichen 1 und 2 nicht berücksichtigt sind.

2. Erfassungsbereich

Weitere Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen könnten sich insbesondere auf folgende Gesichtspunkte beziehen:

(a) Statistiken über Bildung und Wirtschaft, die auf Gemeinschaftsebene zur Überwachung der politischen Bereiche Bildung, Forschung, Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum benötigt werden;

(b) Statistiken über Bildung und Arbeitsmarkt, die auf Gemeinschaftsebene für die Überwachung beschäftigungspolitischer Maßnahmen benötigt werden.

(c) Statistiken über Bildung und soziale Eingliederung, die auf Gemeinschaftsebene für Überwachung politischer Maßnahmen im Bereich Armut und soziale Eingliederung benötigt werden.

Die für die in diesem Abschnitt aufgeführten Bereiche erforderlichen Daten werden zumeist aus vorhandenen statistischen oder anderen Datenquellen (z. B. im Bereich der Sozial- oder Wirtschaftsstatistiken) gewonnen.

Begründung

Datenerhebung und Erreichung der Ziele im Rahmen von Bereich 3 können im Rahmen eines weniger verwirrenden und umso transparenteren Verfahrens genauso gut im Rahmen der Bereiche 1 und 2 gewährleistet werden.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und den Ausbau von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2005)0625 – C6-0422/2005 – 2005/0248(COD)
Federführender Ausschuss	CULT
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 13.12.2005
Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Thomas Mann 14.12.2005
Ersetzte(r) Verfasser(in) der Stellungnahme:	
Prüfung im Ausschuss	20.4.2006 21.6.2006
Datum der Annahme	22.6.2006
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 39 -: 0 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Andersson, Jean-Luc Bennahmias, Emine Bozkurt, Iles Braghetto, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Derek Roland Clark, Luigi Cocilovo, Jean Louis Cottigny, Proinsias De Rossa, Harlem Désir, Harald Ettl, Carlo Fatuzzo, Ilda Figueiredo, Roger Helmer, Stephen Hughes, Ona Juknevičienė, Jan Jerzy Kułakowski, Sepp Kusstatscher, Jean Lambert, Raymond Langendries, Bernard Lehideux, Elizabeth Lynne, Thomas Mann, Jan Tadeusz Masiel, Ana Mato Adrover, Maria Matsouka, Ria Oomen-Ruijten, Csaba Óry, Pier Antonio Panzeri, Kathy Sinnott, Anne Van Lancker, Gabriele Zimmer
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Mihael Brejc, Françoise Castex, Dieter-Lebrecht Koch, Magda Kósáné Kovács, Marianne Mikko, Leopold Józef Rutowicz, Patrizia Toia
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Małgorzata Handzlik
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	...

VERFAHREN

Titel	Statistiken über das lebenslange Lernen	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2005)0625 - C6-0422/2005 - 2005/0248(COD)	
Datum der Konsultation des EP	6.12.2005	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 13.12.2005	
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 13.12.2005	EMPL 13.12.2005
Nicht abgegebenen Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	BUDG 23.3.2006	
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Nikolaos Sifunakis 23.1.2006	
Datum der Annahme	27.8.2007	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 22	-: 1
	0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Maria Badia i Cutchet, Ivo Belet, Marie-Hélène Descamps, Věra Flasarová, Milan Gaľa, Ovidiu Victor Ganț, Claire Gibault, Lissy Gröner, Ruth Hieronymi, Mikel Irujo Amezaga, Sándor Kónya-Hamar, Manolis Mavrommatis, Ljudmila Novak, Christa Prets, Pál Schmitt, Nikolaos Sifunakis, Hannu Takkula, Salvatore Tatarella, Thomas Wise	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Gyula Hegyi, Erna Hennicot-Schoepges, Reino Paasilinna, Christel Schaldemose	
Datum der Einreichung	30.8.2007	